



Stadt Lindenberg i. Allgäu

Schulordnung Zu § 3 der Satzung der Städtischen Sing- und Musikschule der Stadt Lindenberg i. Allgäu

vom 04.12.1987

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Schulordnung für die Sing- und Musikschule

Abschnitt I Aufgabengliederung

§ 1 Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in folgende Abteilungen

1. Musikalische Grundfächer
2. Vokalunterricht
3. Instrumentalunterricht
4. Ensemlefächer
5. Förderklasse
6. Ergänzende Einrichtungen

1. Musikalische Grundfächer

1.1 Musikalische Früherziehung

- 1.1.1 In der musikalischen Früherziehung können Kinder zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen werden. Der Kurs dauert zwei Jahre.
- 1.1.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 6 – 10 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

1.2 Musikalische Grundausbildung

1.2.1 Die Musikalische Grundausbildung beinhaltet insbesondere

- Singen und elementare Musikübung
- Rhythmisch-musikalische Erziehung
- Gehörbildung
- Einführung in die Allgemeine Musiklehre, Tonsatz, Formenlehre, Instrumentenkunde und Musikgeschichte

- 1.2.2 Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden eingerichtet
- für Kinder, die bereits die Spielschule bzw. Früherziehung besucht haben
 - als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter
 - als grundlegende, weiterführende und begleitende Kurse
- 1.2.3 Der Unterricht für Kinder im Grundschulalter wird in der Regel in Gruppen von 8 – 10 Kindern wöchentlich einmal 60 Minuten erteilt.
- 1.3 Elementare Singklassen
- 1.3.1 Die Singausbildung verbindet Stimmbildung und Liedpflege mit Teilen der Musikalischen Grundausbildung bzw. übernimmt diese vollständig
- 1.3.2 In die erste Singklasse werden Kinder im Grundschulalter aufgenommen.
- 1.3.3 Der Unterricht wird in Klassen von 15 – 20 Kindern wöchentlich einmal 60 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.
- 1.3.4 Die Singklasse wird vom dritten Jahr an im Bereich Vokalunterricht weitergeführt.

2.Vokalunterricht

- 2.1 Singklassen, Kinderchor, Jugendchor
- 2.1.1 Die Singklassen des Bereichs Musikalische Grundfächer werden vom dritten Unterrichtsjahr an im Bereich Vokalunterricht weitergeführt.
- 2.1.2 Der Unterricht wird in der Regel in Klassen von 15 – 20 Kindern wöchentlich einmal 60 Minuten erteilt.
- 2.1.3 Etwa vom vierten Unterrichtsjahr an wird die Singklasse als Kinderchor und nach weiterer Ausbildung als Jugendchor weitergeführt.
- 2.2 Gesangliche Weiterbildung bis zum Sologesang oder Chor

Der Unterricht wird nach fachlichen Erfordernissen als Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht eingerichtet.

3.Instrumentalunterricht

- 3.1 In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen
- Kinder, die die Musikalische Früherziehung oder die Musikalische Grundausbildung mindestens ein Jahr lang besucht haben.
 - Musikinteressierte ab 10 Jahren.
- Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- 3.2 Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, die von Schülern gewünscht und von der Musikschule angeboten werden.
Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.
- 3.3 Der Unterricht wird in Gruppen zu 2 bis 4 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung. In die Entscheidung sollen die Betroffenen miteinbezogen werden.

- 3.4 Instrumentalschüler sollen zusätzlich die Musikalische Grundlehre, eine Singklasse oder ein Ensemblefach besuchen.
- 3.5 Die Regelungen für den Instrumentalunterricht gelten auch für den Gesangsunterricht.

4. Ensemblefächer, Ergänzungsfächer

1. Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik, Chor oder Gesangsensemble.
2. Jeder Schüler des Instrumentalunterrichts soll eines dieser Ergänzungsfächer belegen. Die Teilnahme ist dann kostenfrei.

5. Abteilung Förderklasse

- 5.1 Die Förderklasse bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte musikalische Bildung. Darüber hinaus bereitet sie Studierwillige auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
- 5.2 Die Pflichtbelegung umfaßt 4 Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
 - 1. Instrument
 - 2. Instrument
 - Musikalische Grundausbildung
 - Ensemble
- 5.3 Die Instrumentalfächer sollen so zusammengestellt sein, dass sie an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe als Haupt- und Nebenfach weiter belegt werden können. Statt eines der beiden Instrumente kann auch Gesang oder ein anderes mögliches Studierfach gewählt werden. Die Pflichtbelegungsfächer können nach besonderen Erfordernissen auch anderweitig zusammengestellt werden.
- 5.4 Interessenten können nur auf Grund einer Beurteilung in die Förderklasse aufgenommen werden. Hierzu ist in jedem Fall die Stellungnahme der Fachlehrer des letzten Schuljahres einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- 5.5 Der Eintritt in die Förderklasse soll in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen. Der Verbleib in der Förderklasse soll 4 Jahre nicht überschreiten.
- 5.6 Ein Ausschluss aus der Förderklasse ist aus fachlichen Gründen jeweils zum 31. Dezember und zum Schuljahresende möglich. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrer und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

6. Ergänzende Einrichtungen

Ergänzende Einrichtungen sind Angebote, welche wegen ihrer besonderen, inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernissen in den Rahmen der Abteilungen 1 bis 5 nicht eingeführt werden sollten oder können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

Ergänzende Einrichtungen sind beispielsweise Instrumentenbau, Tanz, Rhythmik, Darstellendes Spiel, Musiktheater, Medienarbeit oder Lehrerweiterbildung.

Abschnitt II Aufnahme, Austritt, Unterrichtsbetrieb

§ 2 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Ferientage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 3 Unterrichtsdauer

Die Unterrichtszeiten werden innerhalb der Möglichkeiten der Musikschule nach fachlichen Erfordernissen zugeteilt. Die Regelstunde dauert 45 Minuten.

§ 4 Anmeldung/Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren für das ganze Schuljahr. Für jedes Fach muss ein eigener Schein ausgefüllt werden. Mit der Einteilung zum Unterricht entsteht ein Unterrichtsvertrag.

Die Aufnahme kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schuljahres zulässig und müssen mindestens vier Wochen vorher beim Leiter der Musikschule schriftlich eingereicht werden.
2. Die Musikschule kann aus zwingenden personellen, räumlichen oder anderen organisatorischen Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
3. Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich und muss schriftlich begründet werden.

4. Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden. Weitere Ausschlussgründe sind beispielsweise mangelnde Disziplin oder erheblicher Zahlungsverzug.

§ 6 Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 7 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung (z.B. Konzerttätigkeit) der Lehrkräfte ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft oder ausdrücklich von der Musikschule angeordneten Ausfällen (z.B. Schulveranstaltungen, Weiterbildung).

§ 8 Unterrichtsstätten/Aufsicht

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Stadt Lindenberg ausgewiesenen Räumen statt.

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Bei variabel vereinbarten Unterrichtszeiten gilt dies sinngemäß für die tatsächliche Unterrichtszeit.

§ 9 Veranstaltungen/Bild- und Schallaufzeichnungen

Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler wird erwartet.

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in Ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

§ 10 Öffentliches Auftreten

Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Schulleitung rechtzeitig vorher gemeldet werden.

§ 11 Instrumente

Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 12 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 13 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 14 Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung tritt am 01.01.1988 in Kraft.